

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2023 2. März 2023

Inhaltsverzeichnis

| Sächsisches Staatsministerium der Finanzen | Landesdirektion Sachsen | |
|---|--|-----|
| Bekanntmachung des Sächsischen Staatsmi- nisteriums der Finanzen über den Gesamtbe- trag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2022 23-FV 5031/2/23-2023/10202 vom 15. Februar | Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Meißen und Bautzen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zur Aufhebung des Kerngebietes vom 13. Februar 2023 | 311 |
| Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2023 23-FV 5031/2/23-2023/10202 vom 15. Februar 2023 | Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung im Werk IV des Kraftwerkes Boxberg der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort 02943 Boxberg, Am Kraftwerk 1 Gz.: 44-8431/2304 vom 20. Januar 2023 | 312 |
| Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus | Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben "B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz–Adorf" vom | |
| Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Genehmigung der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 7. Februar 2023 | 14. Februar 2023 Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung der vorläufigen Anordnung für das Bauvorhaben "Stadtbahn 2020 Teilab- | 315 |
| Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge | schnitt 1.2 – Nossener Brücke/Nürnberger Straße" vom 15. Februar 2023 | 317 |
| Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft | Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Hochwasserschutzmaßnahmen für Freiberg am Münzbach, Münzbachtal" Gz.: C46-0522/858 vom 14. Februar 2023 | 319 |
| Bekanntmachung über die Vergabe des "eku- ZUKUNFTSPREISES 2023" – für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen – vom 1. März 2023 | Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Zweck- vereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und | |
| Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe- riums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Land- wirtschaft Grundsätze für die Planung und Durch- führung von Landesgartenschauen im Freistaat | der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna Gz.: 20- 2217/172/22 vom 14. Februar 2023 | 320 |
| Sachsen vom 2. März 2023 | Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leip- zig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertra- gung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwal- | |
| | tung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna | 320 |

| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Eiche Drei w.V. Az.: 20-1132/6/8 vom 10. Februar 2023 | 323 | Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 7. September 2022 vom 10. Februar 2023 | 325 |
|--|-----|--|-----|
| Andere Behörden und Körperschaften | | Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 20. 11. 1995 geändert durch | |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Nichtigkeit der Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 22. September 2022 über die Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 20.11.1995 geändert durch Beschluss-Nr. 29/96 v. 06.11.96, geändert durch Beschluss-Nr. 1/98 v. 26.02.98, geändert durch Beschluss-Nr. 3/99 v. 24.02.99 und geändert durch Beschluss-Nr. 03/2000 v. 22.03.2000, geändert durch Beschluss-Nr. 04/01 v. 29.11.01, geändert durch Beschluss-Nr. 04/2004 v. 29.09.2004; geändert durch Beschluss-Nr. 003/05/09 v. 24.06.2009, geändert durch Beschluss-Nr. 010/05/20 v. 12.12.2012, neu gefasst durch Beschluss-Nr. 012/05/2022 vom | | Beschluss-Nr. 29/96 v. 06.11.96, geändert durch Beschluss-Nr. 1/98 v. 26.02.98, geändert durch Beschluss-Nr. 3/99 v. 24.02.99 und geändert durch Beschluss-Nr. 03/2000 v. 22.03.2000, geändert durch Beschluss-Nr. 04/01 v. 29.11.01, geändert durch Beschluss-Nr. 04/2004 v. 29.09.2004; geändert durch Beschluss-Nr. 003/05/09 v. 24.06.2009, geändert durch Beschluss-Nr. 010/05/20 v. 12.12.2012, neu gefasst durch Beschluss-Nr. 012/05/2022 vom 07.09.2022 vom 7. September 2022 | 326 |
| | 324 | | |

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2022

23-FV 5031/2/23-2023/10202

Vom 15. Februar 2023

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum November bis Dezember 2022

32 531 122 217 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

16 598 727 761 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

49 129 849 979 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2791) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

980 604 268 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBI. I S. 2018) 4,2224573 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

41 405 597 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2022 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum November bis Dezember 2022

16 889 829 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von 58 295 426 Euro.

Dresden, den 15. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Dirk Diedrichs Amtschef

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2023

23-FV 5031/2/23-2023/10202

Vom 15. Februar 2023

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Monat Januar 2023

17 242 382 838 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

7 565 568 677 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

24 807 951 515 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2791) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

495 152 807 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBI. I S. 2018) 4,2224573 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

20 907 616 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2023 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Monat Januar 2023

8 444 915 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von 29 352 530 Euro.

Dresden, den 15. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Dirk Diedrichs Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Genehmigung der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Vom 7. Februar 2023

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (Sächs-GVBI. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, mit Bescheid vom 4. Januar 2023, Az.: 2-7003/45/5-2023/489, auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des

Sächsischen Kulturraumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

"Der Beschluss Nr. 12/2022 des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 13. Dezember 2022 über die Satzung des Kulturraumes wird genehmigt."

Dresden, den 7. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Meyer Referatsleiterin

Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 811), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kulturraum Meißen Sächsische Schweiz Osterzgebirge". Verbandsmitglieder sind der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
 - (2) Der Kulturraum hat seinen Sitz im Landkreis Meißen.
- (3) Der Kulturraum richtet für die Geschäftsführung ein Kultursekretariat im Landkreis Meißen ein.
 - (4) Der Kulturraum führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kulturraum fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach näherer Maßgabe der von ihm erlassenen Förderrichtlinien die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform durch finanzielle Zuwendungen aus der Kulturkasse.
- (2) Er kann dabei denjenigen angemessenen Aufwand der betroffenen Einrichtungen beziehungsweise Maßnahmen ganz oder teilweise übernehmen, der nicht durch Eigeneinnahmen, private Zuwendungen Dritter, Leistungen des Rechtsträgers und der Sitzgemeinde sowie durch sonstige öffentliche Zuschüsse abgedeckt werden kann.
- (3) Die T\u00e4tigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Kulturraum kann bei Bedarf auch selbst Träger kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung sein.

(5) Der Kulturraum kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3 Organe

Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

§ 4 Zuständigkeit des Kulturkonventes

- (1) Der Kulturkonvent ist das Hauptorgan des Kulturraumes. Er nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig ist.
- (2) Die im Kulturkonvent vertretenen Landräte einigen sich, wer von ihnen der Vorsitzende des Kulturkonventes und sein Stellvertreter ist.
- (3) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat.
- (4) Der Kulturkonvent ist oberstes Beschlussorgan und entscheidet insbesondere über:
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung.
- die Förderrichtlinien, die Förderschwerpunkte und Fördervoraussetzungen und über kulturpolitische Leitlinien, dabei werden regionale Besonderheiten berücksichtigt,
- die j\u00e4hrliche Feststellung der zu f\u00f6rdernden Einrichtungen und Ma\u00dfnahmen mittels Aufstellung der F\u00f6rderlisten,
- die Art und Höhe der angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde, von der die Fördermaßnahmen abhängig zu machen sind,
- 5. die Haushaltssatzung und Nachtragssatzung,
- 6. die Festsetzung der Kulturumlage,
- 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von 10.000 EUR.
- die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Kulturraumes, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert im Einzelfall von 50.000 EUR, den Abschluss von Vergleichen und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Einzelfall mit einer einmaligen Aufwendung oder Auszahlungen von mehr als 25.000 EUR verbunden sind.
- die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- einen angemessenen Ausgleich für Leistungen, die die Verwaltungen der Mitgliedslandkreise aufgrund gesonderter Vereinbarungen für den Kulturraum erbringen.
- (5) Der Kulturkonvent überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorsitzenden des Kulturkonvents. Die Mitglieder können in allen Angelegenheiten des Kulturraumes verlangen, dass der Vorsitzende des Kulturkonvents den Kulturkonvent unterrichtet und dass den Mitgliedern des Kulturkonvents Akteneinsicht gewährt wird.

§ 5 Zusammensetzung und Stimmverteilung des Kulturkonventes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kulturkonventes sind die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes. Sie gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat an.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Kulturkonvent je zwei von den Kreistagen der Mitglieder gewählte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kulturbeirates an.
- (3) Die Amtszeit der beratenden Mitglieder aus dem Kreistag entspricht der Wahlperiode der Kreistage. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus.
- (4) Die Landräte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende des Kulturbeirates wird durch seinen gewählten Vertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Kulturkonventes werden die Stellvertreter durch die Kreistage gewählt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kulturkonventes

- (1) Entsprechend § 39 SächsGemO ist der Kulturkonvent beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, die Hälfte der stimmberechtigen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung wird bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Der Kulturkonvent ist an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen sind dem Kulturbeirat schriftlich unter Angabe der Begründung mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Kulturkonvent und der Kulturbeirat regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Für die Arbeitsgemeinschaften wird auf eine Geschäftsordnung verzichtet.

§ 8 Vorsitzender des Kulturkonventes

- (1) Vorsitzende des Kulturkonventes führt die laufenden Geschäfte des Kulturraumes und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen des Kulturkonventes vor und vollzieht die Beschlüsse. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kulturkonvent gibt. Der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Kulturraum nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (2) Dem Vorsitzenden des Kulturkonventes werden weiterhin folgende Aufgaben übertragen:
- 1. der Vollzug des Haushaltsplanes

- die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall.
- die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR im Einzelfall, den Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 EUR und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Einzelfall mit einer Aufwendung oder Auszahlung bis 50.000 EUR verbunden sind.
- die Genehmigung außer-/überplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 EUR je Einzelfall.
- (3) Durch Beschluss des Kulturkonventes können dem Vorsitzenden des Kulturkonventes im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Eine Übertragung der Aufgaben nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann einzelne seiner Befugnisse mit Zustimmung des Kulturkonventes Bediensteten oder Beauftragten des Kultursekretariats übertragen. Die Übertragung laufender Verwaltungsangelegenheiten ist zustimmungsfrei. Der Kulturkonvent ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Sofern erforderlich, können die stimmberechtigten Mitglieder des Kulturkonventes auch über Vorlagen und Anträge im Umlaufverfahren entscheiden. Umlaufbeschlüsse sind nur für Beratungsgegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung zulässig. Der Vorsitzende des Kulturkonventes entscheidet über die Erforderlichkeit. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten dann die Beschlussvorlage und stimmen einzeln schriftlich darüber ab. Die Gründe für die Notwendigkeit des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind dem Kulturkonvent unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kulturkonventes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Kulturkonventes anstelle des Kulturkonventes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturkonvent unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erklärungen, durch welche der Kulturraum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden des Kulturkonventes, von dessen Stellvertreter oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten zu unterzeichnen.

§ 9 Kulturbeirat

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. In den Kulturbeirat können Vertreter der im Kulturraum geförderten Kultursparten sowie die Geschäftsführung der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH berufen werden.
- (2) Der Kulturbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (3) Bei der Auswahl der Kultursachverständigen zur Berufung in den Kulturbeirat ist auf eine angemessene Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden zu achten.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Kulturbeirates erfolgt durch den Kulturkonvent für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen inhaltlichen Fragen. Er muss insbesondere bei der jährlichen

Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Projekte sowie bei dem Erlass von Förderrichtlinien und Förderschwerpunkten unter Beachtung der regionalen Besonderheiten gehört werden. Des Weiteren hat er das Recht, dem Kulturkonvent Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (6) Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Kulturbeirat bildet für die einzelnen Kultursparten Arbeitsgemeinschaften, die den Kulturbeirat bei dessen Arbeit unterstützen und dessen Beschlüsse vorbereiten.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden für den Legislaturzeitraum des Kulturbeirates berufen, in der Regel 5 Jahre.

Bei einer Nachbesetzung innerhalb des Legislaturzeitraumes verkürzt sich die Zeit der Berufung entsprechend.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft besteht mindestens aus zwei sachverständigen Personen. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet die Arbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung des anfallenden Prüfaufwandes in den jeweiligen Sparten. Eine Anzahl von acht Mitgliedern soll nicht überschritten werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften prüfen fachlich die eingereichten Anträge entsprechend der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte und die regionale Bedeutsamkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Förderrichtlinie des Kulturraumes. Die Feststellungen werden als Empfehlungen an den Kulturbeirat gegeben.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften erarbeiten einen Entwurf der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte und übergeben diesen zur weiteren Befassung an den Kulturbeirat.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften können eigene, interne Prüfverfahren festlegen, z.B. Einreichung von Bewertungsbögen oder Statistikblättern.
- (6) Empfehlungen werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft an den Kulturbeirat ausgesprochen. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Bewertung übergeordnet durch den Kulturbeirat.

§ 11 Kultursekretariat

- (1) Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat mit eigenen hauptamtlichen Bediensteten.
- (2) Das Kultursekretariat wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet und ist für die laufenden Geschäfte des Kulturraumes zuständig.
- (3) In Abstimmung mit dem Kulturkonvent ist das Kultursekretariat so einzurichten, dass es von seiner personellen und materiellen Ausstattung sowie seiner fachlichen Qualifikation in der Lage ist, eine bürgernahe und effiziente Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Der Konventsvorsitzende benennt die Kultursekretärin/den Kultursekretär.

(4) Der Kultursekretärin/dem Kultursekretär wird weiterhin die Genehmigung außer-/überplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR je Einzelfall übertragen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kulturkonventes, des Kulturbeirates und der Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Kultursparten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufwandsentschädigung sowie der Auslagenund Reisekostenersatz des in Absatz 1 genannten Personenkreises sind durch eine Satzung zu regeln. Kommunale Wahlbedienstete, die kraft Gesetzes oder Satzung einem der Organe des Kulturraumes angehören, erhalten keine Entschädigung. Durch die Satzung kann dem Vorsitzenden des Kulturkonventes eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung und – gegebenenfalls – einer hierzu erlassenen Verordnung zu regeln.

§ 13 Kulturkasse – Verwaltung und Mittelverwendung

- (1) Die Finanzen des Kulturraumes werden im Kultursekretariat unter Leitung des Vorsitzenden des Kulturkonventes in der Kulturkasse verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- In die Kulturkasse fließen insbesondere folgende Mittel: 1. die auf den Kulturraum entfallenden Zuweisungen des Freistaates Sachsen (§ 6 Abs. 2 SächsKRG),
- die von den Mitgliedern des Kulturraumes erhobene Kulturumlage (§ 6 Abs. 3 SächsKRG)
- 3. sonstige Einnahmen und Zuwendungen aller Art.
- (2) Der Kulturraum erhebt zur Deckung der Aufwendungen oder Auszahlungen seines Haushaltes eine Kulturumlage von seinen Mitgliedern. Diese richtet sich nach § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 3 SächsKRG und § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung sowie den Maßgaben der jährlichen Haushaltssatzung des Kulturraumes.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von dem Mitglied wahrgenommen, das nicht den Vorsitzenden des Kulturkonventes stellt. Die örtliche Prüfung wird nach den Maßgaben gemäß § 104 SächsGemO durchgeführt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Kulturkonventes festgelegt.

§ 15 Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Kulturraum ist während der Geltungsdauer des Kulturraumgesetzes unauflösbar. Mit Außerkraftsetzen des Kulturraumgesetzes ist der Kulturraum aufgelöst, es sei denn, er wird durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder als Freiverband gemäß § 44 SächsKomZG weitergeführt.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kulturraumes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung in dem Jahr der Auflösung über, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Kulturraum gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, sofern die Abwicklung dies erfordert. Der Kulturkonvent entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe des Kulturraumes erfolgen durch gesonderte Bekanntmachungssatzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27. April 2009 in der Fassung der 5. Änderung der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge am 8. Dezember 2021 außer Kraft.

Meißen, den 13. Januar 2023

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge Hänsel Vorsitzender des Kulturkonventes

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Vergabe des "eku-ZUKUNFTSPREISES 2023" – für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen –

Vom 1. März 2023

1. Was ist das Anliegen des Preises?

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) lädt alle Unternehmerinnen und Unternehmer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, alle Kommunen, die engagierte Zivilgesellschaft und insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die Transformation hin zu einer nachhaltig lebenden und klimaneutral wirtschaftenden Gesellschaft in Sachsen mitzugestalten und sich beim "eku-ZUKUNFTSPREIS 2023" zu bewerben.

Die öffentlichkeitswirksame Prämierung von Projektideen oder bereits erfolgreich abgeschlossenen Projekten soll das Engagement der vielen Akteure und Interessenträger sichtbar machen und zum Mitmachen anregen. SMEKUL möchte die Kommunikation mit und zwischen diesen Akteuren auf allen Ebenen unterstützen.

2. Welche Projekte werden gesucht?

Gesucht werden wirkungsvolle und zukunftsorientierte Beiträge für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Inkludiert sind insbesondere auch Projekte, die eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft, die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen und die regionale Wertschöpfung befördern. Die Projekte sollen vorbildhaft zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung in Sachsen beitragen.

Bewerbungen können sich auf geplante oder bereits abgeschlossene Projekte beziehen. Dafür stehen zwei Säulen zur Verfügung:

- "eku erfolg" für ein abgeschlossenes beziehungsweise umgesetztes Projekt,
- "eku idee" für eine umsetzbare Projektidee, ein geplantes oder ein laufendes Projekt.

3. Wer kann sich wie bewerben?

Der "eku-ZUKUNFTSPREIS" richtet sich an alle, die im Sinne des Anliegens der Preisvergabe handeln. Bewerben können sich:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen oder
- c) Gruppen natürlicher Personen.

Innerhalb von "eku erfolg" und "eku idee" ist die Bewerbung in folgenden vier zielgruppenspezifischen Kategorien möglich:

1. "Unternehmen"

"Hier bewerben sich:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft,
- Freiberufler und Kaufleute,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft).

2. "Wissenschaft"

Hier bewerben sich:

- Hochschulen, Universitäten,
- weiterführende Bildungs- sowie Forschungseinrichtungen.

3. "Kommunen"

Hier bewerben sich:

- Kommunen, Landkreise und andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Unternehmen.
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie nicht unter 2. fallen.

4. "Zivilgesellschaft"

Hier bewerben sich:

- eingetragene Vereine und Verbände,
- Schulen, Kindertageseinrichtungen,
- natürliche Personen, Personengruppen, Initiativen, Bündnisse.

4. Wer ist von der Teilnahme ausgeschlossen?

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Parteien und Wählervereinigungen sowie alle natürlichen und juristischen Personen oder Gruppen, die die freiheitlichdemokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht anerkennen.

5. Wie erfolgt die Bewerbung?

Eine Bewerbung ist im Zeitraum 1. März bis 27. April 2023 ausschließlich online über die Internetseite www.eku.sachsen.de in der jeweils zutreffenden Säule beziehungsweise Kategorie möglich. Entsprechende Verlinkungen führen zum jeweiligen Bewerbungsformular.

Mit dem Online-Formular sind folgende Informationen zu übermitteln:

- Kontaktdaten
- Projekttitel
- Projektbeschreibung (kurz und ausführlich mit Upload-Möglichkeit)
- Kooperationspartner
- Wirkungen der Projektinhalte

6. Welche Teilnahmebedingungen müssen noch erfüllt werden?

Folgende Teilnahmebedingungen sind einzuhalten:

- Wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Einreichung unter Verwendung der entsprechenden Bewerbungsformulare unter www.eku.sachsen.de ausschließlich in deutscher Sprache (gilt auch für Anhänge im Upload).
- Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben. Umsetzbarkeit der Projektidee ("eku idee") sowie Nachvollziehbarkeit der zeitlichen und inhaltlichen Planung.

- Beschreibung des Projektes mit aussagefähigem Projekttitel allgemeinverständlich, widerspruchsfrei und umfassend.
- Projektinhalt geht über die gesetzlichen Verpflichtungen und deutlich über ein Investitionsgeschehen hinaus.
- 5. Realisierung des Projektes
 - a) durch die Bewerberin/den Bewerber selbst (Kooperationspartnerschaften sind zulässig und anzugeben),
 - b) im Freistaat Sachsen,
 - innerhalb der letzten beiden Jahre ("eku erfolg").
- Benennung einer festen Kontaktperson mit entsprechenden Kontaktdaten im Bewerbungsformular. Im Falle der Bewerbung einer natürlichen Person muss es diese Person selbst sein. Für juristische Personen und Gruppen natürlicher Personen ist die Funktion/Stellung innerhalb der Organisation/Gruppe darzulegen.
- 7. Weiterhin gelten folgende Nachweispflichten:
 - a) Vereine/Verbände: Nachweis der satzungsgemäßen Vertretungsberechtigung (Vereinsregisterauszug, gegebenenfalls vom Vorstand gezeichnete Vollmacht).
 - Initiativen, Bündnisse und andere Gruppen natürlicher Personen: Nachweis über Berechtigung durch alle Mitglieder der Gruppe (Auflistung der Mitglieder der Gruppe und von allen Gruppenmitgliedern gezeichnete Vollmacht).
 - Minderjährige: Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung.
 - Bildungs- und Forschungseinrichtungen: Nachweis über die Information der verwaltenden Stelle zum Vorhaben.
- 8. Zulässig ist eine Bewerbung pro natürliche oder juristische Person beziehungsweise Personengruppe. Im Falle von Hochschulen und Universitäten ist jeweils eine Bewerbung pro organisatorischer Grundeinheit (zum Beispiel Institut, Fakultät) erlaubt. Gleiche Projektinhalte dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung wird nur die zuerst eingegangene Bewerbung anerkannt.
- Für die Realisierung des Projektes wurden bis zum Zeitpunkt der Bewerbung keine öffentlichen Fördermittel gezahlt, bewilligt oder beantragt. Davon ausgenommen sind Gründungsförderungen.
- Prämierte sind gegenüber dem SMEKUL oder beauftragten Dritten jederzeit zur Auskunft über das Projekt beziehungsweise die Projektumsetzung zum Zweck der Evaluation und zur Öffentlichkeitsarbeit bereit. Das SMEKUL ist berechtigt, Projektergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

7. Welche Prämierungen sind möglich?

Der "eku-ZUKUNFTSPREIS" ist mit insgesamt 2 Mio. Euro dotiert. Prämierungen sind in Höhe von 2 500, 5 000, 10 000, 15 000 und 20 000 Euro möglich. Beim "eku idee" erfolgen Prämierungen grundsätzlich in den Preisgeldstufen 2 500 und 5 000 Euro. Maximal zehn inhaltlich herausragende Projektideen können mit einem höheren Preisgeld als 5 000 Euro prämiert werden.

8. Wie erfolgt die Auswahl der Preisträger?

Die Realisierung des Projektes muss grundsätzlich zur Erfüllung der Zielstellung des "eku-ZUKUNFTSPREIS 2023" beitragen. Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt anhand der folgenden gewichteten Bewertungskriterien:

- positive Wirkung f
 ür Umwelt- und Klima (30 Prozent),
- positive soziale und ökonomische Wirkungen (20 Prozent),
- Modellcharakter und Vorbildwirkung (20 Prozent),
- Innovationscharakter (20 Prozent) sowie
- effektive Projektplanung und Kooperation (10 Prozent).

Maßgeblich für die fachliche Bewertung sind die Angaben im entsprechend strukturierten Bewerbungsformular. Die fachliche Bewertung der zugelassenen Einreichungen erfolgt nach einem Punktesystem durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), welches bei Bedarf Experten in seine Bewertung einbezieht.

Die endgültige Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger übernimmt eine Fach-Jury aus Vertretern der Fachabteilungen des SMEKUL, des LfULG sowie Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

NEU! In der Säule "eku idee" können maximal zehn inhaltlich besonders herausragende Projekte mit einem höheren Preisgeld als 5 000 Euro prämiert werden. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an einem Ideen-Pitch am 13. September 2023 in Dresden. Die Fach-Jury freut sich auf eine fünfminütige Präsentation und eine anschließende Fragerunde. Pro Bewerbung stehen insgesamt 15 Minuten zur Verfügung. Die aussagefähigen Vortragsunterlagen sind vorab einzureichen. Die Einladung zur Projektpräsentation ausgewählter Projekte und die weitere Information erfolgt nach Abschluss der fachlichen Bewertung der Bewerbungen im Juli 2023.

9. Was passiert nach der Auswahlentscheidung?

Im Oktober 2023 werden die Kontaktpersonen per E-Mail über das erzielte Ergebnis der Bewerbung informiert. Wird ein Preis zugesprochen, muss die Annahme durch Übermittlung der Kontodaten bestätigt werden. Im Dezember 2023 erfolgt die Auszahlung der Preisgelder. Außerdem veröffentlicht das SMEKUL eine Presseinformation. Auf der Webseite zum Preis werden der Name des Bewerbers, der Projektitel, der Ort der Projektumsetzung und die Höhe des Preisgeldes in der Kategorie veröffentlicht. Zu den Inhalten ausgewählter Projekte erfolgt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit des SMEKUL.

Im Frühjahr 2024 präsentieren die Preisträgerinnen und Preisträger ihre Projekte im Rahmen einer Veranstaltung des SMEKUL. Eine Urkunde und ein digitales Preisträgerlogo unterstützen die individuelle Öffentlichkeitsarbeit.

Informationen zum Umsetzungsstand der Projekte oder Informationen zur Erreichung des Projektziels im weiteren Verlauf nach der Prämierung sind ausdrücklich und jederzeit erwünscht.

10. Was ist noch zu beachten?

Das SMEKUL behält sich vor, bei der Kategorisierung der Bewerbung bezüglich "eku idee" und "eku erfolg", aber auch hinsichtlich der Einordnung in die richtige Ziel- beziehungsweise Vergleichsgruppe, Änderungen vorzunehmen.

Es ist zulässig, dass das SMEKUL im Rahmen des Bewertungsverfahrens weitere Informationen zur Bewerbung abfordert.

Preisgelder können für zukünftige Förderungen als Eigenanteil eingesetzt werden, soweit dies das jeweilige Förderprogramm zulässt.

Preisgelder an Unternehmen beziehungsweise im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten werden von der Europäischen Kommission auch als staatliche Beihilfe angesehen und werden als sogenannte **De-** minimis-Beihilfen ausgezahlt. Unter Beachtung der Ergebnisse der beihilferechtlichen Prüfung erfolgt die Auszahlung des Preisgeldes und gegebenenfalls die Zustellung einer De-minimis-Bescheinigung. Es wird gebeten, das "Merkblatt De-minimis-Beihilfen" zur Kenntnis zu nehmen.

Die geltenden "Datenschutzrechtlichen Bestimmungen" sind zu beachten.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preisgelder werden finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Fragen zur Bewerbung können an das SMEKUL (Tel.: 0351 564 22250; E-Mail: eku@smekul.sachsen.de) gerichtet werden. Weitere Hinweise und Informationen befinden sich unter www.eku.sachsen.de.

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen

Vom 2. März 2023

Am 7. Februar 2023 hat die Staatsregierung beschlossen, ein Bewerbungsverfahren für die 11. Sächsische Landesgartenschau im Jahr 2029 zu eröffnen. Interessierte Kommunen können ihre Bewerbungen bis zum 15. Oktober 2023 beim Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einreichen.

Es ist vorgesehen, der Staatsregierung im Dezember 2023 einen Vergabevorschlag für die 11. Sächsische Landesgartenschau vorzulegen. Bei der Bewerbung sind die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung einer Landesgartenschau im Freistaat Sachsen zu beachten.

1. Ziele

Landesgartenschauen sollen als strukturell wirksame Bausteine einer aktiven Regional- und Wirtschaftspolitik einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität in sächsischen Kommunen leisten. Die Beseitigung infrastruktureller Defizite, die Konversion brachliegender Flächen, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der jeweiligen Kommune und Region sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind als wesentliche Ziele zu nennen. Die Chancen zur Entwicklung von Städten und Gemeinden in Regionen mit besonderen demografischen Herausforderungen sollen dabei genutzt werden. Landesgartenschauen haben Impulsgeberfunktion. Die durchzuführenden Maßnahmen sind an den Erfordernissen einer modernen Stadt- und Dorfentwicklung, des Städtebaus, des Denkmalschutzes, der Grünordnung, des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Anforderungen und der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten. Als interdisziplinäre Veranstaltung, an der die verschiedenen Fachsparten des Gartenbaus und des Garten- und Landschaftsbaus mitwirken, informiert die Landesgartenschau durch das Anlegen und Gestalten von Garten- und Grünflächen, durch Lehr- und Demonstrationsanlagen und durch Veranstaltungen zu spezifischen gartenbaulichen Themen sowie über Fragen des zeitgemäßen Gartenbaus.

Landesgartenschauen sollen insbesondere dazu beitragen:

- dauerhafte Impulse für städtebaulich nicht integrierte, unzureichend entwickelte und vernachlässigte Freiflächen oder für die Sanierung von Brachen innerhalb von Siedlungsbereichen unter Beachtung einer umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtplanung zu leisten,
- Naherholungsgebiete und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Bevölkerung zu schaffen sowie die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad der Region zu stärken,
- die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik zu fördern
- nachhaltig öffentliche und private Folgeinvestitionen zu initiieren.
- Möglichkeiten zur Darstellung des Leistungsspektrums der gärtnerischen Berufe zu stärken,

- besondere Aspekte der Natur- und Umweltbildung erlebnisorientiert – insbesondere für Kinder – zu vermitteln.
- historische Garten- und Parkanlagen zu restaurieren und neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- neue Formen der Verknüpfung von Kunst und Natur zu entwickeln.

2. Träger und Veranstalter

Träger ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde, auch gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Freistaates Sachsen. Nachdem das Kabinett einen Träger bestimmt hat, schreibt dieser einen Ideen- und Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts und auf der Grundlage der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) aus. Das Preisgericht wird vom Träger in Abstimmung mit der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH berufen. Die Ergebnisse des Wettbewerbes bilden die Grundlage für weiterführende Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sowie Beantragung von Fördermitteln.

Veranstalter sind der Träger und die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH. Die Veranstalter gründen eine Gesellschaft, die mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau betraut wird. Die Veranstalter haben darüber hinaus ihr Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau vertraglich festzulegen (Durchführungsvertrag).

3. Voraussetzungen für die Bewerbung

Folgende Voraussetzungen sollen bei einer Bewerbung gegeben sein und mittels der Bewerbungsunterlagen hinreichend belegt werden:

- Der Nachweis der strukturellen, städtebaulichen, grünordnungspolitischen oder ökologischen Schwächen des Planungsareals ist zu erbringen.
- Das Landesgartenschaugelände muss eine ausreichende Größe haben (Zielgröße 10 bis 15 ha) und für den Träger grundsätzlich verfügbar sein. Das Gelände sollte in seiner Struktur zusammenhängend oder eine ausreichend große Kernfläche mit konzeptionell, funktional und verkehrstechnisch verknüpften dezentralen Teilflächen sein.
- Auf dieser Kernfläche beziehungsweise in deren unmittelbarer räumlichen Nähe sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen.
- Die Hallenfläche für gärtnerische Ausstellungen soll 600 qm nicht unterschreiten.
- Die Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung sowie die Vereinbarkeit mit dem Integrierten Entwicklungskonzept sind zu beachten.

- Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein.
- Für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten (eine Vegetationsperiode) vorzusehen
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

4. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die in Nummer 1 genannten Ziele und die Erfüllung der in Nummer 3 geforderten Voraussetzungen enthalten. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

- Konzept, in welchem der städtebauliche und landschaftsplanerische Handlungsbedarf und die grünordnungspolitischen, ökologischen Schwächen und Missstände der
 Region und des Planungsgebietes dargestellt sind und
 Lösungen zur Beseitigung der Defizite im Sinne der Zielsetzung einer Landesgartenschau aufzeigt werden,
- Angaben über besondere städtebauliche sowie denkmalpflegerische, landschaftsplanerische und touristische Vorhaben und deren terminliche Umsetzung unter Beachtung der Stadtentwicklungs- und Regionalentwicklungskonzeption,
- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft und Beschäftigung.
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse und der planungsrechtlichen Sicherung des künftigen Landesgartenschaugeländes (in Bezug zu Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplan und Bebauungsplan der Kommune),
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellungen der Gestaltung und der Integration der vorhandenen beziehungsweise geplanten Infrastruktur.
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Veranstaltungen und Programme, insbesondere g\u00e4rtnerischer Art, w\u00e4hrend der Landesgartenschau,
- Aussagen über die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Vereine in die Planung und Durchführung,
- gemeindewirtschaftlich geprüfter Finanzierungsplan, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt sowie unter Berücksichtigung der Kosten des Rückbaus und der Nachnutzung,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Lösungen im Besucherverkehr,
- Vorlage eines Nachnutzungskonzeptes mit Vorstellungen der späteren Nutzung und Pflege des Geländes, der anfallenden Kosten und deren Finanzierung,
- Vorlage eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses zum Bewerbungskonzept, welches Aussagen zum Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskonzept deren Gesamtkosten und Finanzierung beinhaltet,
- Vorlage der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, in welcher die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers sowohl für die Investitionen als auch für die Durchführung und Nachnutzung bestätigt wird,
- Vorlage eines Konzeptes zur Bürgermitwirkung.

Die Unterlagen sind an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), wahlweise in rein digitaler Form (mittels SiDaS-Link) oder in hybrider Form (Papier und SiDaS-Link/CD-ROM/DVD), zu senden. Der SiDaS-Link (SiDaS – Sicherer

Datenaustausch Sachsen) wird Ihnen auf Anfrage vom SME-KUL bereitgestellt.

5. Bewertung

Das SMEKUL setzt eine Bewertungskommission ein, die alle eingehenden Bewerbungen prüft und für die Staatsregierung eine Auswahlempfehlung erarbeitet.

Die Bewertungskommission orientiert sich bei der Prüfung der Bewerbungskonzepte an der Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Ziele und der unter Nummer 3 genannten Voraussetzungen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen sowie der Vorlage der unter Nummer 4 aufgeführten Bewerbungsunterlagen.

6. Finanzierung

Die Kosten der Landesgartenschau hat der Träger aufzubringen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich auf Antrag des Trägers an den Investitions- und Durchführungskosten mit einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 5,0 Millionen Euro. Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Freistaates Sachsen gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährden.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für die Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

Die Zuschüsse erfolgen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung des in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag des Trägers gewährt. Zuständig für die Bewilligung ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Investitionshaushalt:

Der Investitionshaushalt umfasst alle im Rahmen von Dauerinvestitionen anfallenden Ausgaben für die Planung und Ausführung innerhalb des Landesgartenschaugeländes, zum Beispiel die Ausgaben für den Ideen- und Realisierungswettbewerb, Ausgaben für die Erschließung eines Geländes, Altlastensanierung, Errichtung von Gebäuden mit Dauercharakter, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Parkund Wasserflächen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Kinderspielbereichen, Rasenflächen, Themengärten, Mustergartenanlagen, Kunstobjekten, Sportstätten und die Neupflanzung von Gehölzen und Stauden. Ferner können Ausgaben für Grunderwerb, wenn dies für die Planung und Ausführung der Landesgartenschau zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Investition stehen, einbezogen werden.

Der Investitionshaushalt einer Landesgartenschau soll durch das Einwerben von Fördergeldern aus bestehenden Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, aus Eigenmitteln des Trägers oder Drittmitteln (zum Beispiel: Sponsoren) finanziert werden. Der Freistaat Sachsen bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dem Träger eine Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist auf einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 5,0 Millionen Euro begrenzt. Dieser reduziert sich um die Höhe des Zuschus-

ses zum Durchführungshaushalt – maximal in Höhe von 500 000 Euro. Die zur Verfügung gestellte Zuwendung des Freistaates Sachsen kann zur Finanzierung der Ausgaben im Investitionshaushalt der Landesgartenschau eingesetzt werden,

- als Eigenanteil für Teilmaßnahmen, die durch weitere Zuwendungsgeber gefördert werden und/oder
- für Teilmaßnahmen, die ohne Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber finanziert werden.

Die Eigenbeteiligung des Trägers muss mindestens 15 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Wird die gewährte Zuwendung als Eigenanteil anderer geeigneter Förderprogramme eingesetzt, gelten die Nebenbestimmungen, Bedingungen, Zweckbindungsfristen und Auflagen der entsprechenden Zuwendungsbescheide.

Mit Antragstellung der Projektförderung des Investitionshaushaltes gilt der förderunschädliche Vorhabensbeginn als genehmigt. Die Förderverfahren auf Grundlage anderer Förderprogramme bleiben von dieser Regelung unberührt.

Durchführungshaushalt:

Träger:

Zum Durchführungshaushalt zählen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung

Dresden, den 2. März 2023

einer Landesgartenschau anfallen, zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation, Blumenschauen, Freilandwettbewerbe, zeitweilige Pflanzungen für die Dauer der Landesgartenschau, Sonderschauen, Zeitbauten, Rahmenprogramme fachlicher und gesellschaftlicher Art sowie Personal-, Pflege- und Betriebsausgaben. Zum Durchführungshaushalt gehören auch die gesamten Ausgaben für die Verwaltung der Investitionen. Diese Ausgaben sind vom Träger zu finanzieren. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich am Durchführungshaushalt mit einem Zuschuss bis maximal 500 000 Euro.

Leistungen Dritter:

Für Lehr- und Leistungsschauen sowie Sonderschauen Dritter zum Ausstellungs- und Bildungsprogramm der Landesgartenschau, können den Veranstaltern über oben genannte Zuwendungen hinaus Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu insgesamt 100 000 Euro gewährt werden.

Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH:

Die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH erhält einen jährlichen Zuschuss von 25 000 Euro.

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Daniel Gellner Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Meißen und Bautzen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zur Aufhebung des Kerngebietes

Vom 13. Februar 2023

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Kerngebietes

Es werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

 Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung des Kerngebietes und weitere Anordnungen" vom 17. Dezember 2021, Az.: 25-5133/125/45 wird aufgehoben.

Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter https://geoviewer.sachsen.de/?map=a2eeacde-74d3-42f7-a0b3-d30f6747fa1c einsehbar.1

2. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig sowie in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Das betroffene Gebiet ist Teil der Sperrzone II. Die mit der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 3. November 2022, Az.: 25-5133/125/48, getroffenen Anordnungen für die Sperrzone II gelten fort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 13. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter 25 "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung"

^{1 (}Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0)

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung im Werk IV des Kraftwerkes Boxberg der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort 02943 Boxberg, Am Kraftwerk 1

Gz.: 44-8431/2304

Vom 20. Januar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, mit Datum vom 17. Januar 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Boxberg, Werk IV, durch die thermische Verwertung von maximal 300.000 t/a Sekundärbrennstoffen durch Mitverbrennung in den Kraftwerksblöcken Q und R der Anlage Kraftwerk Boxberg, Werk IV, am Standort 02943 Boxberg, Am Kraftwerk 1 (Gemarkung Boxberg, Flurstück-Nummer 11/96 und 11/9) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- 1 Entscheidung
- 1.1 Der Lausitz Energie Kraftwerke AG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), Leagplatz 1, 03050 Cottbus wird auf ihren Antrag vom 8. Oktober 2021 (Posteingang in der LDS am 14. Oktober 2021), ergänzt durch die Unterlagen vom 28. Oktober 2021, 10. Dezember 2021, 12. Januar 2022, 20. Januar 2022, 23. Februar 2022 und 5. April 2022 gemäß §§ 16 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Boxberg, Werk IV, zur Errichtung der Sekundärbrennstoffe-Anlage am Kraftwerk Boxberg, Werk IV, gemäß Ziffer 1.2 dieser Entscheidung in 02943 Boxberg, Am Kraftwerk 1, Gemarkung Boxberg, Flurstück-Nummer 11/96 und 11/9 erteilt.

- 1.2 Die Änderung betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:
 - die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Dosierung von Sekundärbrennstoffen,
 - die Erhöhung des auszutauschenden Volumenstroms des REA-Kreislaufwassers aufgrund der erwarteten höheren Chloridgehalte infolge der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen und die Eindüsung des ausgeschleusten REA-Prozesswassers in die Leerzüge der Dampferzeuger Q und R.

- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung gemäß § 64 der Sächsischen Bauordnung zur Errichtung einer Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Dosierung von Sekundärbrennstoffen im Kraftwerk Boxberg, Werk IV
 - Baugenehmigung gemäß § 64 der Sächsischen Bauordnung zur Stahlbauanpassung Block R im Kraftwerk Boxberg
 - Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Anlage zur Lagerung der Sekundärbrennstoffe (Sekundärbrennstoffe-Bunker)
 - Erteilung der Änderungserlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage Block Q Herstell-Nummer 8169 und für die Dampfkesselanlage Block R Herstell-Nummer HD 0011/MD 0011
 - Einvernehmen gemäß § 36 des Baugesetzbuches der Gemeinde Boxberg/O.L.
 - Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach § 24 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen.
- 1.4 Nicht nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossene Entscheidung oder Zulassung (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurde, ist gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers beim Landkreis Görlitz.
- 1.5 Die Änderungserlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung beinhaltet die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen mit einem Anteil von 3,6 Ma Prozent und die Änderung der Rauchgasreinigung der Dampfkesselanlage Block Q einschließlich dem Betrieb.

Im vorliegenden Fall wird eine Erlaubnis mit

Reg.-Nummer E-D/1-06/22

für die Mitverbrennung von max. 3,6 Ma Prozent Sekundärbrennstoffe und die Eindüsung von maximal 12 m3/h REA-Wasser in den Leerzug des Dampferzeugers, mit Anpassung der Rauchgasreinigung der Dampfkesselanlage und dem Betrieb erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis E 23/1.0-011/95 vom 9. November 1995.

Eine konstruktive Änderung des Dampfkessels, der Feuerung und der maßgeblichen Parameter erfolgen nicht.

Kurzbeschreibung der bestehenden Dampfkesselanlage Block Q:

| Dampferzeugeranlage Hersteller-Nummer: 8169 | |
|---|--|
| Kenndaten | |
| Kategorie (DGRL – 2014/68/EU) | IV – (Modul G) |
| Bauart | Wasserrohrdurchlauf- dampfkessel |
| Hersteller | L. C. Steinmüller GmbH/ Babcock Lentjes KWT GmbH |
| Herstell-Nummer Kessel- körper | 8169 |
| Herstell-Jahr | 1997 |
| Zul. Betriebsdruck (PB) | 285 bar |
| Max. zul. Temperatur (TS) | Überhitzter Dampf 545 °C |
| Zul. Dampferzeugung | 2422.8 t/h |
| Zul. Feuerungswärme- leistung | 2103 MW |
| Betriebsweise | Schaltwartenbetrieb, ständige Beaufsichtigung |

Feuerung:

| Feuerungsart | Kohlestaubfeuerung mit Mühlenbetrieb |
|--------------|---|
| Brennstoff | Braunkohle und neu 3,6 % Sekundärbrennstoff (SBS) |

Rauchgasreinigung:

| Rauchgasreinigungs- | Elektrofilter, Rauchgas- |
|---------------------|--------------------------|
| anlage | rezirkulationsanlage/neu |
| | REA-Wasserrezirkula- |
| | tion und Eindüsung |

1.6 Die Änderungserlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung beinhaltet die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen mit einem Anteil von 3,6 Ma Prozent und die Änderung der Rauchgasreinigung der Dampfkesselanlage Block R einschließlich dem Betrieb.

Im vorliegenden Fall wird eine Erlaubnis mit

Reg.-Nummer E-D/1-07/22

für die Mitverbrennung von max. 3,6 Ma Prozent Sekundärbrennstoffen und die Eindüsung von maximal 8 m3/h REA-Wasser in den Leerzug des Dampferzeugers, mit Anpassung der Rauchgasreinigung der Dampfkesselanlage und dem Betrieb erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis E 21/1.0-004/06, E21/1.0-003/12, E21/1.0-004/14 sowie E-BZ/1-03/19.

Eine konstruktive Änderung des Dampfkessels, der Feuerung und der maßgeblichen Parameter erfolgen nicht.

Kurzbeschreibung der bestehenden Dampfkesselanlage Block R:

| Dampferzeugeranlage Hersteller-Nummer: HD 0011/MD 0011 | |
|--|---|
| Kenndaten | |
| Kategorie (DGRL – 2014/68/EU) | IV – (Modul G) |
| Bauart | Wasserrohrdurchlauf- dampfkessel Typ "Benson" |
| Hersteller | Hitachi Power Europe GmbH |
| Herstell-Nummer Kessel- körper | HD 0011/MD 0011 |
| Herstell-Jahr | 2008/2012 |
| Zul. Betriebsdruck (PB) | 315 bar |
| Max. zul. Temperatur (TS) | Überhitzter Dampf 600 °C |
| Zul. Dampferzeugung | 1745 t/h |
| Zul. Feuerungswärme- leistung | 1720 MW |
| Betriebsweise | Schaltwartenbetrieb, ständige Beaufsichtigung |

Feuerung:

| Kohlestaubfeuerung mit Mühlenbetrieb |
|---|
| Braunkohle und neu 3,6 % Sekundärbrenn- stoff (SBS) |

Rauchgasreinigung:

| Rauchgasreinigungs- | Elektrofilter, Rauchgas- |
|---------------------|----------------------------------|
| anlage | rezirkulationsanlage/ neu |
| | REA-Wasserrezirkula- |
| | tion und Eindüsung |

- 1.7 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Sekundärbrennstoffe-Lageranlage als Tiefbunker im Gebäude mit einer Lagermenge von 2.875 t, errichtet aus Ortbeton, auf dem Gelände von Werk IV des Kraftwerkes Boxberg, wird gemäß § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes unter Maßgabe der genannten Nebenbestimmung unter Nummer 3.6 und Hinweisen unter Nummer 9.13 bis 9.17 dieser Entscheidung festgestellt.
- 1.8 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.9 Die im Bescheid der Zulassung auf vorzeitigem Beginn vom 6. Juli 2022 (Gz: 44-8431/2304/12) aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, solange in dieser Entscheidung in Abschnitt 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.10 Die Verwaltungskosten entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt 7) trägt die Lausitz Energie Kraftwerke AG.

1.11 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von erhoben. Diese Gesamtkosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 7) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar."

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 6. März 2023 bis 20. März 2023

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) die veränderten Regelungen im Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen. Es wird des-

halb empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummern 0351/8250 zu vereinbaren.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen, die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, die Begründung der Entscheidung bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben und die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter.
- Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.
- Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik "Umweltschutz/Immissionsschutz" sowie im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Der Entscheidung liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021D2326

Dresden, den 20. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben "B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz–Adorf"

Vom 14. Februar 2023

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 27. Dezember 2022, Gz.: C32-0522/1195/16, ist der Plan für das Bauvorhaben "B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz-Adorf" nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

"Der Plan zu dem Vorhaben ,B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz-Adorf" wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt."

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ausbau der B 92 Oelsnitz-Adorf im Bereich des Knotenpunktes mit der K 7853. Der Ausbauabschnitt auf der B 92 beginnt im Anschluss an die Ausbaumaßnahme "B 92 Erneuerung in Oelsnitz, Egerstraße" und endet bei Bau-km 1+151 nach der Anbindung eines talseitigen Wirtschaftsweges.

Die vorhandene Fahrbahnbreite der B 92 beträgt circa 6 bis 7 m. Ausreichende Bankette fehlen weitestgehend. Die Sichtverhältnisse sind teilweise stark eingeschränkt, ein Überholen in diesem Streckenabschnitt ist daher nicht möglich. Im Bauabschnitt befinden sich Wohngebäude mit direkt an die Bundesstraße anbindenden Grundstückszufahrten. Rad- und Gehwege sind nicht vorhanden.

Zukünftig ist ein Regelquerschnitt mit zwei Fahrstreifen von jeweils 4,00 m und anschließendem Bankett von jeweils 1,50 m (RQ 11) geplant. Bestandteil der Ausbaumaßnahmen ist die grundlegende Erneuerung des Knotenpunktes mit der K 7853 und der Ausbau der Kreisstraße bis zum bestehenden Brückenbauwerk über die Weiße Elster (circa 280 m Länge). Die K 7853 wird regelgerecht in die B 92 eingebunden.

Durch die vorhandene Topografie im betrachteten Abschnitt werden derzeit keine ausreichenden Streckenabschnitte mit Überholsichtweite erreicht. Aus diesem Grund wird in Fahrtrichtung Adorf ab der Einmündung der K 7853 ein Überholfahrstreifen eingeordnet.

Das Bauvorhaben verläuft im gesamten Streckenverlauf randlich des FFH-Gebiet DE 5538-301 "Elstertal oberhalb Plauen" sowie liegt von Bau-km 0+350 bis 0+400 randlich im LRT 6510 Flachland-Mähwiese. Es besteht gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen eine unbedingte UVP-Pflicht, ohne dass die Vorprüfung des Einzelfalls nach des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 13. März 2023 bis einschließlich 27. März 2023

in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Stadtbauamt, Zimmer 2.05, Markt 1 in 08606 Oelsnitz/Vogtl., während der Dienststunden

Montag 9:00-12:00 Uhr

Dienstag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr Donnerstag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Freitag 9:00-12:00 Uhr

für die Gemeinde Mühlental in der Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl., Zimmer 30, Sonnenwirbel 3 in 08261 Schöneck/Vogtl. während der Dienststunden

Montag 8:00-12:00 Uhr

Dienstag 8:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch 8:00-12:00 Uhr

Donnerstag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger und den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Zugestellt wurde der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus an private Einwender.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 43 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspä-

tung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Chemnitz, den 14. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen Staude Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung der vorläufigen Anordnung für das Bauvorhaben "Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 – Nossener Brücke/Nürnberger Straße"

Vom 15. Februar 2023

Ι.

Mit Anordnung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Februar 2023, Gz.: 32-0522/944, wird der Bau einer provisorischen Fernwärmeleitung DN 600 FW (provisorische Baufeldumgehungstrasse) als Freileitung beziehungsweise erdverlegte Trasse zwischen der Bestandstrasse in der Böschung der Nossener Brücke und der Bestandstrasse DN 600 parallel zur Zwickauer Straße, südlich der DB-Zufahrt, gemäß § 28 Absatz 3a des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und § 74 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorläufig festgesetzt. Das Fernwärmeprovisorium ist als vorbereitende Maßnahme Teil des Bauvorhabens des anhängigen Planfeststellungsverfahrens "Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 - Nossener Brücke/ Nürnberger Straße".

II.

- Gemäß § 28 Absatz 3a Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist die Entscheidung den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekanntzumachen.
- Je eine Ausfertigung der vorläufigen Anordnung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der vorläufig festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 10. März bis 23. März 2023 (jeweils einschließlich)

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Ammonstraße 70, 01067 Dresden (World Trade Center) im Ausstellungsraum des Stadtmodells (Erdgeschoss), während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag 9:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

- Die vorläufige Anordnung wird der betroffenen Landeshauptstadt Dresden, der DREWAG sowie der Antragstellerin der vorläufigen Anordnung zugestellt (§ 28 Absatz 3a Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes).
- 4. Die vorläufige Anordnung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§§ 28 Absatz 3a Satz 3, 28 Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, § 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
- Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die vorläufige Anordnung von den Betroffenen bei der Landesdi-

- rektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.
- 6. Zusätzlich können die vorläufige Anordnung und die Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums über die Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur, Straßenbahnen, und über das zentrale Internetportal unter https://uvp-verbund.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Die Landesdirektion Sachsen hat mit ihrer vorläufigen Anordnung vom 9. Februar 2023 das Baurecht für ein Fernwärmeprovisorium an der Nossener Brücke/Zwickauer Straße vorläufig zugelassen.

Mit der vorläufigen Zulassung des Baus des Fernwärmeprovisoriums ist über die Zulassung des Bauvorhabens im anhängigen Planfeststellungsverfahren "Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 – Nossener Brücke/Nürnberger Straße" noch nicht entschieden worden.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der Vorhabenträgerin des Provisoriums wurden Auflagen erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung der vorläufigen Anordnung lautet:

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur

Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die angefochtene vorläufige Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Dresden, den 15. Februar 2023

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der vorläufigen Anordnung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Landesdirektion Sachsen Holger Keune Referatsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Hochwasserschutzmaßnahmen für Freiberg am Münzbach, Münzbachtal"

Gz.: C46-0522/858

Vom 14. Februar 2023

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I 2023 I Nr. 6) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Stadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens gestellt.

Das Vorhaben "Hochwasserschutz für Freiberg am Münzbach, Münzbachtal" fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 14. Dezember 2022 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens,
- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- die fehlende Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 14. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen Kammel Referatsleiter Planfeststellung Hochwasserschutz

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna

Gz.: 20-2217/172/22

Vom 14. Februar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. Januar 2023 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, die am 4. November 2022 beziehungsweise 22. Dezember 2022 zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna geschlossene Neufassung der "Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna" genehmigt.

Die Neufassung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 14. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen Roth Referatsleiter

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna

Zwischen dem Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat Herrn Graichen dienstansässig: Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Landkreis -

und

der Großen Kreisstadt Borna, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Urban dienstansässig: Markt 1, 04552 Borna

- Stadt -

wird auf Grund der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Zum Erhalt und zur Verbesserung der flächendeckenden Medien- und Informations-versorgung der Bevölkerung sowie zur effektiveren Nutzung der vorhandenen Ressourcen bei sparsamem Einsatz finanzieller Mittel wird die folgende Zweckvereinbarung geschlossen. Der Landkreis und die Stadt sind sich darüber einig, dass sich mit der Übertragung von Aufgaben des Landkreises aus dem Bereich der Medienarbeit auf die Stadt für die Bevölkerung Synergieeffekte ergeben und dadurch eine bessere Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit Medien erreicht werden kann.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen der kulturellen Daseinsvorsorge werden der Stadt vollständig mit befreiender Wirkung vom Landkreis übertragen.

- (2) Im Bereich der Medienarbeit auf dem Territorium des Landkreises übernimmt die Stadt:
- die Aufgaben der Fahrbibliothek, d.h. die mobile Medienversorgung kleinerer Gemeinden und Ortsteile im Landkreis;
- die Versorgung der nebenberuflichen öffentlichen Bibliotheken und Ausleihstellen mit Austauschbeständen aus dem Bestand der gemeinsamen Einrichtung;
- die Bereitstellung eines Spitzenbestandes für alle Bibliotheken, d.h. dass ein über den Grundbestand hinausgehendes Angebot an einer Stelle allen anderen Einrichtungen des Landkreises zur Verfügung gestellt wird:
- die fachliche Beratung für alle Bibliotheken im Landkreis;
- die Organisation des Onleihe-Verbundes durch die Beratung der teilnehmenden Einrichtungen, die Bestandspflege und die Aktualisierung, die Kontaktpflege für Anbieter, Kooperationspartner und Nutzer;
- bei Bedarf die Ausleihe für weitere Einrichtungen der Medienarbeit.
- (3) Werden Einrichtungen außerhalb des Landkreises im Rahmen des Onleihe-Verbundes betreut, wird diese Aufgabe der Kreisbibliothek zugeordnet.

§ 2 Personelle Rahmenbedingungen

- (1) Für die Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben werden durch die Stadt insgesamt 3,5 VzÄ beschäftigt.
- (2) Der Landkreis ermöglicht die Aufstockung um weitere VzÄ, wenn die für diese Anteile erforderlichen finanziellen Mittel selbst erwirtschaftet werden.

§ 3 Sachliche Rahmenbedingungen

Die erworbenen Medien der Mediothek Borna werden jeweils getrennt nach Kreis- und Stadtbibliothek inventarisiert. Es ist jederzeit ersichtlich, welches Medium welcher Bibliothek zuzuordnen ist. Eine physische Trennung der Medien erfolgt nicht.

§ 4 Finanzielle Rahmenbedingungen/Kostenausgleich

- (1) Der Landkreis stellt Mittel zur Fortführung der gemeinsamen Einrichtung bereit, die auch tarifvertragliche Anpassungen, Veränderungen der Betriebskosten und die Preisentwicklung der Sachkosten berücksichtigen, für
- Medien f
 ür den Aufbau und Erhalt des Bestandes der Kreisbibliothek;
- b) die Sachkosten zur Aufgabenerfüllung gemäß §1 dieser Zweckvereinbarung;
- die Personalkosten gemäß § 2 (1) dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Der Kostenausgleich für die Sach- und Personalkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanungen von Landkreis und Stadt verhandelt.
- (3) Die Stadt führt den Verwendungs- bzw. Jahresnachweis, in welche der Landkreis ständig Einsicht nehmen kann.

- (4) Die vom Landkreis einzubringenden Mittel laut Finanzplan werden mit jeweils ein Viertel der Summe zum 1. des Quartals im Voraus auf das Konto der Stadt Borna fällig.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den nach Abs. 1 geleisteten Beträgen um Nettobeträge handelt. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den Vertragsparteien ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt Borna berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Landkreis zu fordern. Zugleich ist die Stadt Borna verpflichtet, dem Landkreis eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen.

§ 5 Satzungsbefugnis

Die Stadt ist berechtigt, für die gemeinsame Einrichtung eine Benutzungs- sowie Gebührensatzung oder -ordnung zu erlassen und zu vollziehen. Dies umfasst auch die in § 1 übertragenen Aufgaben.

§ 6 Mitwirkungsrechte

(1) Zwischen dem Landkreis und der Stadt wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

Dieser entscheidet – vorbehaltlich der einzuholenden Gremienentscheidungen beider Partner – über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung sowie übertragene Aufgaben.

Dies sind insbesondere:

- a) die Fortschreibung des Kosten-, Personal- sowie Finanzplanes;
- b) die Verwaltung der gemeinsamen Einrichtung;
- vorschläge zum Erlass sowie der Änderung von Satzungen/Ordnungen;
- d) das Vorschlagsrecht zur Beantragung von F\u00fordermitteln f\u00fcr die gemeinsame Einrichtung;
- e) die Festsetzung der Haltepunkte der Fahrbibliothek.
- (2) Die Stadt und der Landkreis entsenden jeweils 2 Vertreter in den Ausschuss. Die Wahl der jeweils zu entsendenden Vertreter obliegt der Stadt und dem Landkreis als allgemeine Verwaltungsaufgabe.
- (3) Die entsendeten Vertreter sind in ihrer Ausübung des Stimmrechts frei. Entscheidungen im Ausschuss werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.
- (4) Für eilbedürftige Entscheidungen, die keine Auswirkungen auf den Finanzplan haben, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 7 Schlichtung

Sollten sich die Vertragspartner in einer Frage nicht einigen können, so wird vereinbart, dass die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde des Landkreises als Schlichtungsstelle angerufen wird. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung von einer oder beiden Seiten nicht anerkannt wird, so ist der Rechtsweg hiermit nicht ausgeschlossen.

§ 8 Bekanntmachung

Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Borna.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen.
- (3) Jede Kündigung kann einseitig erfolgen, ohne dass vorher eine Zustimmung der anderen Seite im gemeinsamen Ausschuss einzuholen ist.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Nach Auflösung der Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung statt.
- (2) Das Vermögen, die Sachen und eventuelle Verbindlichkeiten werden zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt. Getrennt eingebrachte Sachen gehen auf denjenigen über, der sie eingebracht hat. Während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung gemeinschaftlich eingebrachte Sachen sind mittels gütlicher Einigung der Vertragspartner im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung aufzuteilen. Scheitert eine Aufteilung, so ist die Schlichtungsstelle anzurufen.
- (3) Die personellen Fragen im Rahmen der Auseinandersetzung sind im Personalüberleitungsvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geklärt.

§ 11 Vertragsanpassung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind bzw. waren, seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung oder an der gesamten Zweckvereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder Fragen nicht bedacht worden sein, so bleibt die Zweckvereinbarung dennoch wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, dass eine ersetzende bzw. ergänzende Regelung erarbeitet und eingefügt wird, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht oder aber am nächsten kommt.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Parteien der Zweckvereinbarung und sind schriftlich aufzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Zweckvereinbarung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Zweckvereinbarung (Beschluss Nr. 2009/220 (I) des Kreistages des Landkreises Leipzig vom 24.02.2010/Beschluss Nr. 119/9/10 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna vom 29.04.2010), die 1. Erweiterung der Zweckvereinbarung (Beschluss Nr. 2013/041 des Kreistages Landkreises Leipzig vom 09.06.2013/Beschluss Nr. 427/38/13 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna vom 08.04.2013) sowie die 2. Erweiterung der Zweckvereinbarung (Beschluss Nr. 2019/102-1 des Kreistages Landkreises Leipzig vom 11.12.2019/Beschluss Nr. 17/3/19 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna vom 05.15.2019) außer Kraft.

Borna, den 22. Dezember 2022

Landkreis Leipzig Graichen Landrat

Borna, den 4. November 2022

Große Kreisstadt Borna Urban Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Eiche Drei w.V.

Az.: 20-1132/6/8

Vom 10. Februar 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2022 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Verein Eiche Drei die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w.V.) verliehen. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Wohnprojektes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen Roth Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Nichtigkeit der Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 22. September 2022 über die Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße vom 20.11.1995 geändert durch Beschluss-Nr. 29/96 v. 06.11.96, geändert durch Beschluss-Nr. 1/98 v. 26.02.98, geändert durch Beschluss-Nr. 3/99 v. 24.02.99 und geändert durch Beschluss-Nr. 03/2000 v. 22.03.2000, geändert durch Beschluss-Nr. 04/01 v. 29.11.01, geändert durch Beschluss Nr. 04/2004 v. 29.09.2004; geändert durch Beschluss-Nr. 003/05/09 v. 24.06.2009, geändert durch Beschluss-Nr. 010/05/20 v. 12.12.2012, neu gefasst durch Beschluss-Nr. 012/05/2022 vom 07.09.2022

Vom 10. Februar 2023

Die öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße über die Neufassung der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 38 vom

22. September 2022 auf den Seiten A548 bis A552 erfolgte von dem nicht zuständigen Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, weshalb deren Nichtigkeit festgestellt wird.

Görlitz, den 10. Februar 2023

Landratsamt Görlitz Dr. Stephan Meyer Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße vom 7. September 2022

Vom 10. Februar 2023

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 21.Dezember 2022, Az: 11.1.5.01-5080-2-9, die von der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße mit Beschluss Nr. 12/05/2022 am 7. Februar 2022 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenar-

beit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist.

Gemäß § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Neufassung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 10. Februar 2023

Landratsamt Görlitz Dr. Stephan Meyer Landrat

Satzung

des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 20. 11. 1995 geändert durch Beschluss-Nr. 29/96 v. 06.11.96, geändert durch Beschluss-Nr. 1/98 v. 26.02.98, geändert durch Beschluss-Nr. 3/99 v. 24.02.99 und geändert durch Beschluss-Nr. 03/2000 v. 22.03.2000, geändert durch Beschluss-Nr. 04/01 v. 29.11.01, geändert durch Beschluss-Nr. 04/2004 v. 29.09.2004; geändert durch Beschluss-Nr. 003/05/09 v. 24.06.2009, geändert durch Beschluss-Nr. 010/05/20 v. 12.12.2012, neu gefasst durch Beschluss-Nr. 012/05/2022 vom 07.09.2022

Vom 7. September 2022

Aufgrund von § 5 Absatz 2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S.270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S.134) geändert worden ist, schließen sich die Gemeinden

Kodersdorf

Horka

Neißeaue

Schöpstal

zu einem Verwaltungsverband zusammen und haben die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung vereinbart.

Erster Abschnitt Grundlagen des Verwaltungsverbandes

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband trägt den Namen "Weißer Schöps/Neiße".
- (2) Der Verwaltungsverband hat seinen Sitz in Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes werden im Rahmen des SächsKomZG durch die Verbandssatzung geregelt.
- (5) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Verwaltungsverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue und der Gemeinde Schöpstal gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§ 3 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren und den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

§ 4 Pflichten des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

Zweiter Abschnitt Aufgaben des Verwaltungsverbandes

§ 5

Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKomZG gehen kraft Gesetzes als Erledigungsaufgaben alle Weisungsaufgaben auf den Verwaltungsverband über. Der Verwaltungsverband erfüllt diese Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Entscheidungsbefugnis geht auf den Verwaltungsverband über. Die Gemeinden werden über die sie betreffenden Vorgänge unterrichtet.
- (2) Auf den Verwaltungsverband geht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden über.

§ 6 Erledigung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 SächsKomZG erledigt der Verwaltungsverband die folgenden Aufgaben der Mitgliedsgemeinden; der Verwaltungsverband ist an die Weisungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden gebunden. Als Erledigungsaufgaben gelten unter anderen:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden;
- Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung);
- Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist;
- die Vorbereitung und Ausarbeitung von örtlichen Satzungen und (Ortspolizei-)Verordnungen;
- die Herausgabe eines gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblattes der Verbandsmitglieder und des Verwaltungsverbandes:
- die Aufgaben eines Bauamtes entsprechend öffentlichrechtlicher Verträge mit den Mitgliedsgemeinden;
- die Aufgaben der Verwaltung der kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere die haushaltstechnische Aufgabenerfüllung entsprechend öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Den Mitgliedsgemeinden steht es jederzeit frei, dem Verwaltungsverband Aufgaben per öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Erledigung gemäß § 8 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 SächsKomZG zu übertragen.

Dritter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes

§ 7 Organe des Verwaltungsverbandes

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG.
- (2) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsausschuss durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister und die weiteren Vertreter. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Kodersdorf 4
Gemeinde Horka 3
Gemeinde Neißeaue 3
Gemeinde Schöpstal 4

Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Nur die anwesenden Vertreter können ihre Stimme abgeben.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 - (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
- 1. den Erlass einer Geschäftsordnung;
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter;
- die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übergegangenen oder übertragenen Aufgabenbereiche;
- die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite;
- den Erlass der Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verwaltungsverbandes;
- die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses;
- die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Verbandsverwaltung im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung;
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verwaltungsverbandes auswirken:
- die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verwaltungsverbandes;
- die Beschlussfassung über den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes;
- 11. Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung;
- die Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Umwandlung nach § 32 KomZG (Umwandlung zur Einheitsgemeinde).

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig jeweils einmal im Quartal statt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Ausnahme der in Abs. 3-5 geregelten Fälle mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die den Austritt einer Mitgliedsgemeinde beinhalten, bedürfen mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.
- (4) In folgenden Fällen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Vertreter:
- Beschlüsse zum Ausschluss einzelner Mitgliedsgemeinden.
- Änderung der Verbandssatzung,
- Auflösung des Verwaltungsverbandes
- die Vereinbarung zur Umwandlung des Verwaltungsverbandes zu einer Einheitsgemeinde

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung, zu setzen.

§ 11 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einen weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Dabei muss jede Mitgliedsgemeinde im beschließenden Ausschuss vertreten sein. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden in der Regel einmal im Monat statt.
- (3) Für die weiteren Ausschussmitglieder wird je ein persönlicher Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bestellt. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderates geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss werden in folgenden Bereichen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung obliegen und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
- Verwaltung der Liegenschaften des Verwaltungsverbandes sowie technische Verwaltung der verbandseigenen Gebäude;
- Verkehrswesen, unter anderem Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsleitplanung.
- (2) Innerhalb dieser Bereiche entscheidet der Verwaltungsausschuss über die folgenden Aufgaben:
- die Bewirtschaftung von Mitteln im Finanz- und Ergebnishaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt.
- die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte bis Besoldungsgruppe A 9, für Angestellte (Sachbearbeiter) und Arbeiter bis Entgeltgruppe 9 und für Personen in Ausbildungsverhältnissen;
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, sowie die Summe im Einzelfall mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

- 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt:
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Verkaufsrechten, soweit der Wert im Einzelfall 26.000 Euro nicht übersteigt;
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt, bei der Vermietung verbandseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro beträgt;
- den Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
- 11. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), soweit die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm sind die folgenden Angelegenheiten zur dauernden Erledigung zu übertragen:
- die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Finanz- und Ergebnishaushalt bis zu einer Höhe von 10.000 Euro;
- die Leistung planmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen bis 5.500 Euro;
- der Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 600 Euro beträgt;
- die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträat:
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt:
- der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
- die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 600 Euro beträgt;
- alle personalrechtlichen Entscheidungen, die zeitlich befristet sind; dies gilt nicht bei Ausbildungsverhältnissen.
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (9) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Der Verwaltungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten.
- (2) Bei der personellen Ausstattung der Verbandsverwaltung sollen Bedienstete der Mitgliedsgemeinden vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsverband kann Dienstherr von Beamten sein.

Vierter Abschnitt Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 15 Wirtschaftsführung und Finanzierung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.
- (2) Soweit Aufgaben auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 7 Abs. 1 SächsKomZG) oder ihm übertragen werden (§ 7 Abs. 2 SächsKomZG), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

§ 16 Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes

- (1) Der allgemeine Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er für alle Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen laufenden Finanzbedarf in erster Linie durch:
- kostendeckende Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen,
- die Erträge der Haushaltswirtschaft,
 alle Finanzzuweisungen des Freistaates Sachsen als
 Ersatz für die kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Verwaltungsverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, zur Finanzierung des Finanzund Ergebnishaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage. Diese soll sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Die Umlage soll getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (4) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist zu einem Zwölftel in der Mitte eines Monats zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) Maßstab für die Verbandsumlage ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres der Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Deckung des speziellen Finanzbedarfes

- (1) Der spezielle Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er nicht für alle, sondern nur für einzelne Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen speziellen Finanzbedarf durch Kostenersatz (§ 25 Abs. 2 SächsKomZG), den die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verwaltungsaufwand der übertragenen Aufgaben leisten. Einzelheiten sind bei jeder Aufgabenübertragung zu regeln.
 - (3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung/Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in dem Amtsblatt des Verwaltungsverbandes.
- (2) Das Amtsblatt trägt den Namen "Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue, Schöpstal".
- (3) Der Vollzug der Veröffentlichung ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe", soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Aushang an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden entsprechend der in der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde jeweils bekanntgegebenen Standorte der Bekanntmachungstafel.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Nur zum Ende eines Haushaltsjahres kann eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verwaltungsverband ausscheiden. Dem Austritt müssen mindestens dreiviertel der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung zu stimmen. Der Beschluss über den Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde und die Erklärung über deren Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 16 Abs. 3 und 5) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (4) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes, die von einzelnen oder allen nur einheitlich erfüllt werden können, nach Maßgabe des jeweiligen Umlageschlüssels im Zeitpunkt der Auflösung als Gesamtschuldner ausgeteilt. Die Dauer der Haftung wird auf fünf Jahre beschränkt.

§ 21 Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in dieser Satzung getroffene Regelung unwirksam oder nicht durchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. November 1996 außer Kraft.

Kodersdorf, den 7. September 2022

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße Hänsch Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. Februar 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post